

**Verordnung
über die Organisation und den Geschäftsgang
des Sozialversicherungsgerichts
(OrgV SVGer)**

(Änderung vom 12. April 2011)

Das Sozialversicherungsgericht beschliesst:

Die Verordnung über die Organisation und den Geschäftsgang des Sozialversicherungsgerichts vom 26. Oktober 2004 wird wie folgt geändert:

§ 1. Abs. 1 unverändert.

Konstituierung

² Anlässlich der Konstituierung nimmt es die Wahlen gemäss §§ 8 Abs. 1 und 39 Abs. 1 GSVGer¹ vor. Zudem wählt es die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung gemäss § 4 Abs. 1 dieser Verordnung.

Abs. 3 und 4 unverändert.

§ 2. Abs. 1 unverändert.

Zuständigkeit

² Neben den in §§ 5 c Abs. 1, 6 Abs. 2 sowie 8 Abs. 2 und 3 GSVGer¹ geregelten Obliegenheiten ist es für folgende Geschäfte und Aufgaben zuständig:

lit. a wird aufgehoben;

lit. b–i werden zu lit. a–h;

c. Verabschiedung des Rechenschaftsberichts und des Budgets,

§ 17. Abs. 1 und 2 unverändert.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Im Namen des Sozialversicherungsgerichts

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

Dr. H.-J. Mosimann

Dr. R. Schnetzer

212.811 Organisation und Geschäftsgang des Sozialversicherungsgerichts

Die vorstehende Verordnungsänderung wird genehmigt.

Zürich, 24. Oktober 2011

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Jürg Trachsel

Die Sekretärin:

Brigitta Johner-Gähwiler

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Juli 2011 in Kraft ([ABI 2011, 1424](#)).

¹ [LS 212.81](#).